Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 26.03.2020
Name [redacted]
Durchwahl 0711 123 -[redacted]
Aktenzeichen 51-1443.4 SARS-Cov2
(Bitte bei Antwort angeben)

An die
Gesundheitsämter
in den Stadt- und Landkreisen BW

An die
Medizinischen Gutachtenstellen BW

An die
Regierungspräsidien BW

An das
Landesgesundheitsamt BW

Nur per Email

Datenübermittlung von infizierten Personen an die Ortspolizeibehörden sowie an Polizeivollzugsdienst, Feuerwehr und Rettungsdienst
Hier: Ergänzung zu unserem Schreiben vom 23. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichen vermehrt Anfragen, ob eine Datenübermittlung an die Ortspolizeibehörden in den Fällen möglich ist, in denen sich nachgewiesene Infizierte Personen ohne die Anordnung einer Maßnahme nach IfSG freiwillig in häusliche Quarantäne begeben. Ebenso wurde mehrfach die Frage gestellt, ob eine Datenübermittlung infizierter Personen an andere Organisationen wie etwa der „Blaulichtfamilie“ möglich ist.

Nach erfolgter rechtlicher Überprüfung und zur Herstellung einer einheitlichen Verfahrensweise möchten wir Sie in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit um künftige Beachtung der nachfolgenden Ausführungen bitten.

Zertifikat seit 2006
audit berufundfamilie

Datenübermittlung an Ortspolizeibehörden ohne Vorschlag oder förmliche Anordnung einer Maßnahme nach IfSG:
In Ergänzung zu unserem Schreiben vom 23. März 2020 sind Übermittlungen gemeldeter personenbezogener Daten von Gesundheitsämtern an Ortspolizeibehörden dann unzulässig, wenn die Gesundheitsämter selbst keine ortspolizeilichen Maßnahmen i. S. v. §§ 16, 28 ff. IfSG vorschlagen bzw. aufgrund von Gefahr im Verzuge selbst angeordnet haben.

Der Verweis auf den Begriff der „zuständigen Behörde“ im Sinne des ISfG ist zur Rechtfertigung der Datenübermittlung nicht ausreichend. Denn der Umfang der Aufgaben ergibt sich aus § 16 Absatz 6 und 7 IfSG, wonach Maßnahmen nur „auf Vorschlag“ bzw. bei Gefahr im Verzuge ausnahmsweise ohne einen solchen getroffen werden können. Der zuletzt genannte Fall setzt logisch voraus, dass die Gefahrensituation erstmals von der Ortspolizeibehörde (und nicht beim Gesundheitsamt) erkannt wird – und liegt in der aktuell zu entscheidenden Situation nicht vor.

Dies wird auch durch die Gesetzesbegründung zu § 11 IfSG deutlich. Hiernach sichert das Gesundheitsamt vor Ort die Validität der bei ihm eingehenden Meldungen und stellt fest, ob die gemeldeten Krankheitserreger auf eine aktive Infektion hinweisen, die unmittelbares Handeln erfordert. Für die Bewertung, ob aufgrund der Meldungen unmittelbares Handeln erforderlich ist, ist also ausschließlich das – mit entsprechend kompetentem Personal ausgestattete – Gesundheitsamt als Empfänger der Meldung zuständig und nicht die nach § 16 IfSG zuständige Behörde.

Bei einer anderen Bewertung würden die Zuständigkeit und die fachliche Expertise des Gesundheitsamtes unterlaufen und der Meldeweg um gesetzlich nicht vorgesehene Empfängerinnen (die Ortspolizeibehörden) erweitert.

Datenübermittlung an andere Organisationen:
Eine Datenübermittlung an andere Organisationen, beispielsweise den Polizeivollzugsdienst, die Feuerwehr oder den Rettungsdienst ist nicht zulässig. Insbesondere kommt eine pauschale Datenübermittlung von sensiblen Gesundheitsdaten nach ÖGDG nicht in Betracht. Den Regelungen des IfSG lässt sich ebenfalls keine Datenübermittlungsbefugnis an die genannten Institutionen entnehmen. Auch kann eine Datenweitergabe nicht damit gerechtfertigt werden, dass diese zum Selbstschutz der im Einsatz befindlichen Personen erforderlich wäre. Es ist angesichts der allgemein

hohen Ansteckungsgefahr nicht erkennbar, dass im Rahmen von Einsätzen bei einer bekanntermaßen infizierten Person eine weitergehende Schutzausrüstung erforderlich wäre, als im Rahmen von Einsätzen bei Personen, deren Infektionsstatus unbekannt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
[redacted]